

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Florian GmbH

Zitadelle Bau E • D-55131 Mainz • Amtsgericht Mainz HRB 41513

Stand: Dezember 2009

1. Allgemeines

- 1.1 Verkauf, Lieferung und Montage der Florian GmbH an Dritte erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Etwa anders lautende Bedingungen des Auftraggebers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt, es sei denn, dass die Florian GmbH etwas anderes schriftlich bestätigt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Auftraggebers an die Florian GmbH.

2. Angebote, Preise, Zustandekommen von Aufträgen

- 2.1 Die Angebote der Florian GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit nicht besondere Abmachungen getroffen sind. Mündliche, telefonische oder durch Vertreter der Florian GmbH getroffene Vereinbarungen erhalten erst Gültigkeit, wenn sie von der Florian GmbH schriftlich bestätigt sind.
- 2.2 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise ohne Skonto und sonstige Abzüge, nicht montiert. Die Preise gelten ausschließlich aller Teile und Komponenten, die auf einer etwa vereinbarten Materialliste nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Dies gilt auch für alle Nachträge, Ergänzungen, Änderungen oder Kürzungen des Auftrages.

3. Preis/Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, ist die geschuldete Zahlung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, nachdem die Rechnung der Florian GmbH beim Kunden eingegangen ist.

4. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der Florian GmbH nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, die Florian GmbH diese anerkannt hat oder wenn die Gegenansprüche unstreitig sind. Dies gilt auch, wenn der Kunde Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend macht. Als Käufer darf der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht jedoch dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle Lieferungen und Leistungen der Florian GmbH erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn alle Forderungen der Florian GmbH aus der Geschäftsverbindung befriedigt worden sind. Dies erfasst sämtliche Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der Geschäftsverbindung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldoforderung der Florian GmbH.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte pfleglich zu behandeln; insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 5.3 Der Auftraggeber darf den Gegenstand, an dem sich die Florian GmbH das Eigentum vorbehalten hat, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen und sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Florian GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Auftraggeber hat in einem solchen Fall der Florian GmbH die zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendige Hilfe zu leisten. Kosten für erforderlich werdende Interventionen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zahlungseinstellung hat der Auftraggeber der Florian GmbH außerdem die vorhandene Ware anzuzeigen.
- 5.4 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist die Florian GmbH - unbeschadet der Aufrechterhaltung des Vertrages - berechtigt, die Ware sofort zurück zu verlangen. Wenn die Florian GmbH den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn die Florian GmbH dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die der Florian GmbH durch die Rücknahme entstehenden Transport- und sonstigen Kosten, gehen in jedem Falle zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.5 Übersteigt der Wert der der Florian GmbH zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Auftraggeber um mehr als 20%, so ist die Florian GmbH auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl der Florian GmbH verpflichtet.
- 5.6 Falls die Florian GmbH im gegenseitigen Einverständnis Ware zurückerhält, erfolgt deren Gutschrift nur in Höhe des jeweiligen Zeitwertes.

6. Planung/Beratung

Die Florian GmbH erbringt unter dem Auftrag nur dann Planungs- oder Beratungsleistungen, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Unentgeltlich und mündlich vorgenommene Planung oder Beratung ist unverbindlich; es besteht insoweit keinerlei Haftung.

7. Lieferzeit

- 7.1 Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich von der Florian GmbH schriftlich versichert werden.
- 7.2 Vereinbarte Lieferzeiten verlängern sich und die Florian GmbH kommt nicht in Verzug, soweit die Florian GmbH an der Erfüllung des Auftrages durch Umstände gehindert wird, die sich der Einwirkung der Florian GmbH entziehen, insbesondere Naturkatastrophen, Unfälle, öffentliche Unruhen, seinen Zulieferern und Transporteuren, Lieferverzögerungen bei den Zulieferern der Florian GmbH, oder Epidemien. Die Florian GmbH wird dem Auftraggeber die Ursache sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen.
- 7.3 Wird die Ware von Florian GmbH termingerecht zur Verfügung gestellt aber vom Auftraggeber nicht angenommen, so ist die Florian GmbH berechtigt, Lagerkosten bzw. verursachte Mehrkosten zu berechnen.

8. Abnahme

Die Ware ist sofort bei Empfang auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit zu prüfen. Bei unvollständiger oder beschädigter Lieferung ist die Florian GmbH sofort, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich zu benachrichtigen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

9. Gewährleistung

- 9.1 Gewährleistungsrechte der Auftraggeber gegen Florian GmbH, mit Ausnahme von solchen, die sich auf Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 434 a Abs. 1 Nr. 2 BGB beziehen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der Sache, sofern es sich um Kauf- und/oder Werkleistungen handelt.
- 9.2 Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht für Mängel; die ihre Ursache außerhalb der vertraglichen Leistung der Florian GmbH haben; bei von dem Auftraggeber oder von von diesem beauftragten Dritten vorgenommenen, unsachgemäßen Änderungen/Erweiterungen oder Instandsetzungsarbeiten, die nicht von der Florian GmbH schriftlich genehmigt wurden und den daraus resultierten Folgen; bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit (dem Auftraggeber bleibt das Recht zur Minderung insoweit vorbehalten); bei natürlicher Abnutzung; bei Schäden in Folge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung durch den Auftraggeber oder durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen, Besucher oder sonstige auf Veranlassung der Florian GmbH tätig gewordenen Personen sind.
- 9.3 Soweit sich der Auftrag nach dem Recht des Werkvertrages beurteilt, leistet die Florian GmbH Gewähr durch Nacherfüllung. Erst nach der zweiten fehlergeschlagenen Nacherfüllung wegen desselben Mangels kann der Auftraggeber Rückabwicklung des Auftrages oder Herabsetzung der Vergütung geltend machen. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.4 Soweit der Auftrag sich nach dem Recht des Kaufvertrages beurteilt, sind die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nur dann eröffnet, wenn zwei Nacherfüllungsversuche der Florian GmbH fehlergeschlagen sind oder die Florian GmbH die Nacherfüllung für aussichtslos erklärt.
- 9.5 Für Folgeschäden kann die Florian GmbH nicht haftbar gemacht werden, soweit sie nicht auf vertragstypische Gefahren zurückzuführen sind.

10. Schadenersatz, Haftung, Anspruchsverjährung

- 10.1 Soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben, verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche 12 Monate nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnisnahme von der Anspruchsstellung durch den Auftraggeber.
- 10.2 Die Florian GmbH haftet unbegrenzt für Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten ihrer Mitarbeiter, einschließlich der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Bei grob fahrlässig und leicht fahrlässig verursachten, direkten Schäden haftet die Florian GmbH – soweit es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt - bis maximal zu einer Gesamtsumme für sämtliche Schäden in Höhe von EUR 10.000.000.--. Die Haftung der Florian GmbH für mittelbare Schäden und sonstige Folgeschäden wie z. B. entgangenen Gewinn und ersparte Aufwendungen ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 10.3 Soweit nach den vorstehenden Absätzen die Haftung der Florian GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch zu Gunsten der Mitarbeiter der Florian GmbH bei der direkten Inanspruchnahme durch den Auftraggeber.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 11.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Mainz Gerichtsstand. Die Florian GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Mainz Erfüllungsort.